

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992

Kundmachungorgan

LGBl.Nr. 83/1992 aufgehoben durch LGBl Nr 32/2015

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

30.04.2015

Text**Öffentlichkeitsarbeit****§ 10**

Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit über die Zielsetzung, die Maßnahmen und die Probleme der Jugendwohlfahrt ausreichend unterrichtet wird. Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind:

- a) die Bewußtseinsbildung in der Bevölkerung zu sozialen und pädagogischen Fragen, soweit sie für die Jugendwohlfahrt bedeutsam sind, wie verantwortungsbewußte Elternschaft, gewaltlose Erziehung, Verhinderung von Mißhandlungen und sexuellem Mißbrauch von Kindern, wobei die Bevölkerung zur Mitwirkung eingeladen werden soll;
- b) die Information der Bevölkerung über Maßnahmen und Angebote der Jugendwohlfahrt;
- c) die Information der Fachöffentlichkeit mit dem Ziel der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt und den Trägern der freien Jugendwohlfahrt.

Soweit dies zweckmäßig ist, ist eine Zusammenarbeit mit den anderen Ländern anzustreben.